



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.42 RRB 1928/0575**  
Titel                       **Ehemündigerklärung.**  
Datum                     29.03.1928  
P.                         237

[p. 237] A. Mit Schreiben vom 7. März 1928 ersucht Ernst Ammann, Maurer, geboren am 3. November 1908, von Wäldi, Kanton Thurgau, in der Schöneich, Wetzikon, den Regierungsrat, er möchte ihn als ehemündig erklären. Seine Braut Dora Häfeli, geboren 1905, von Gontenschwil, Kanton Aargau, in Rüti, Kanton Zürich, sei im 7. Monat schwanger. Die Verehelichung der Verlobten solle vor der Niederkunft der Braut stattfinden.

Die Eltern Albert Ammann und Luise geb. Wirz, in Wetzikon, haben am 22. Februar 1928 die Einwilligung zur Verehelichung und damit auch die Zustimmung zur Ehemündigerklärung ihres Sohnes gegeben.

B. Das Waisenamt Wetzikon und der Bezirksrat Hinwil stellen in ihren Berichten vom 22. bzw. 24. März 1928 den Antrag, dem Gesuche zu entsprechen.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und auf Grundlage der Akten,  
beschließt:

I. Ernst Ammann, Maurer, geboren 1908, von Wäldi, Kanton Thurgau, in Wetzikon, wird für seine Eheschließung mit Dora Häfeli, geboren 1905, von Gontenschwil, Kanton Aargau, in Rüti, Kanton Zürich, als ehemündig erklärt.

II. Die Staatsgebühr von Fr. 12, die Begutachtungsgebühr des Waisenamtes Wetzikon von Fr. 3, die Ausfertigungs- und Stempelgebühren sind vom Gesuchsteller zu bezahlen.

III. Mitteilung an den Gesuchsteller unter Rückschluß von zwei Geburtsscheinen, den Bezirksrat Hinwil, das Waisenamt Wetzikon für sich und zu Händen des Zivilstandsamtes, sowie an die Direktion des Innern.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/28.03.2017]